

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Ercheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Drucker und Verleger: **Emil Hannebohn**, verantwortl. Redakteur: **Ernst Lindemann**, beide Eibenstock. Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 203.

59. Jahrgang.

Sonntag, den 1. September

1912.

## Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung

findet statt:

für die Arbeitgeber  
am 7. Oktober 1912 von 3 Uhr nachm. bis 4 Uhr nachm.,  
für die Angestellten  
am 7. Oktober 1912 von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr mittags,  
für den Wahlkreis umfassend den Stadtbezirk Eibenstock.  
Wahlort: Saal des Rathaushotels.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner. Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Stadt Eibenstock wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen.
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wahlbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Stadt Eibenstock wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betrieb haben.

Wahlbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen.
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind.
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wahlbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wahlbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens sozial Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgelegenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

## Der Konstantinopeler Putzsch.

Es ist immer ein böses Zeichen, wenn Regierungen sich gezwungen sehen, einen bemerkenswerten Vorfall zu vertuschen oder ihn abzuschwächen. Dies gilt speziell von den türkischen Machthabern, welche alles daran setzen, unliebsame Ereignisse zu verschleiern oder als unbedeutend hinzustellen. In diesen Tagen haben Genbarmerieoffiziere gemeuert, und wenn die Regierungskreise nicht rechtzeitig vorher Wind bekommen hätten, so hätte man vielleicht wieder einmal in Konstantinopel einen Putzsch gehabt, dessen Folgen möglicherweise unübersehbar gewesen wären. Die Nachrichten über die jüngsten Vorgänge lauten recht widersprechend, und völlige Klarheit wird man vorläufig nicht bekommen. Wie es aber auch sein möge, der Vorfall beweist, daß man unter dem jetzigen Regime von geordneten Zuständen weit entfernt ist und daß man mit wesentlichen Überraschungen zu rechnen hat. Das Ereignis ist symptomatisch für die ganze verworrene innere Lage. Das Komitee, auf das man eine so große Hoffnung gesetzt hatte, hat infolge von Parteizwistigkeiten und persönlichen Differenzen abgewirkt, aber es macht immer wieder Anstrengungen, erneut zur Herrschaft zu gelangen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Genbarmerieoffiziere zu dem Putzsch durch das jungtürkische Komitee angestiftet worden sind. Wenn man von wirklichem

Patriotismus beseelt ist, dann greift man nicht zu solchen Mitteln, durch welche die Türkei noch mehr geschwächt werden muß, noch dazu zu einer Zeit, wo man sich in einem auswärtigen Kriege befindet. Bei der Fortdauer einer solchen Lage darf man sich nicht wundern, wenn die Feinde der Türkei auf dem Balkan wach werden und nun ihrerseits den Moment für gekommen erachten, sich schadlos zu halten und seit Jahrzehnten gehegte Wünsche durchzuführen. Die Wirren auf dem Balkan, die kriegerischen Geselste in Centinje und Sophia sind lediglich eine Folge der Zustände in der Türkei, und trotz Einschreitens der Mächte und ihres Beschwichtigungsverzuges kann man möglicherweise doch nicht verhindern, daß das Pulverfaß durch einen Funken plötzlich zur Explosion kommt. Die Gefahr einer solchen Entwicklung ist nur zu nahe, und es wäre gar jeher an der Zeit, daß man in Konstantinopel, und zwar nicht nur in Regierungskreisen, sondern auch in den Reihen der Gegner, zur Einsicht kommt, daß es höchste Zeit ist, für die Besserung der inneren Verhältnisse und Beendigung der Wirren alle erforderlichen Maßnahmen, und zwar energisch in die Wege zu leiten. Ob man freilich sich sehr bald zu dieser Einsicht bekehren wird, ist bei dem ganzen Stande der Dinge und der Natur der Türken recht fraglich, er gönnt dem andern nichts, man versteht es noch immer nicht, die Interesse der Gesamtheit, des Vaterlandes, den Interessen der Parteien voran zu stellen, und so

ist man denn glücklich soweit, daß man seit der erzwungenen Abdankung des Sultans Mulay Hafid nicht einen Schritt vorwärts gekommen ist. Die Dinge liegen heute fast schlimmer wie unter dem vorigen Sultan, der es immerhin doch verstand, zuweilen mit Energie vorzugehen, die den jetzigen Machthabern völlig abgehen. Unter solchen Umständen ist an ein Eintreten geordneter Zustände in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, und der letzte Putzsch mit seinen Begleiterscheinungen ist ein deutliches Zeichen dafür, welchem Schicksal die Türkei entgegengeht, und man bereitet dem osmanischen Reiche selber das Grab.

## Tagesgeschichte.

Deutschland.

Antrag auf Deffnung der Grenzen. Der Magistrat der Stadt Magdeburg hat beschloffen, auf dem 7. preussischen Städtetag in Düsseldorf den Antrag zu stellen, den Bundesrat zu ersuchen, die Grenzen des Reiches für die Einfuhr von Fleisch und lebendem Schlachtvieh aus dem Auslande unter Aufhebung oder Ermäßigung der darauf ruhenden Einfuhrzölle unter Wahrung der vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu öffnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein. Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 14. September 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebes ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Wahlbezirks ausgehändig. Der Brief muß spätestens am 7. Oktober 1912 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verpacken.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagslisten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wahlbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Stadttrat Eibenstock, den 16. August 1912.

Hesse.

## Am Sedantage

Montag, den 2. September 1912,

sind die Dienststellen der städt. Verwaltung geschlossen.

Bei dem Standesamte werden Geburts- und Sterbefallmeldungen von 8-9 Uhr vormittags entgegengenommen.

Die Beglaubigung der Rentenquittungen und die Auszahlung der Veteranenbeihilfen erfolgt vormittags von 8-10 Uhr.

Das Schauamt ist nachmittags von 5-6 Uhr geöffnet.

Stadttrat Eibenstock, am 26. August 1912.